
I. Zweck

Das Aufnahmereglement regelt die formellen und materiellen Bestimmungen für die Aufnahme neuer Mitglieder in der Swiss Karate Association / SKA.

II. Verfahren

1. Vorprüfung

a) Aufnahmegesuch

Bewerber für eine Mitgliedschaft in der SKA haben ein Aufnahmegesuch auf dem dafür vorgesehenen Formular an den Präsidenten SKA zu richten.

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Angaben über Art der Organisation / Dojo (Schule, Club, Verein etc.)
- Angaben über Anzahl Mitglieder
- Statuten und Reglemente
- Gründungsdatum
- Angaben über die verantwortlichen Leiter (Beruf, Ausbildung etc.)
- Angaben über die Trainingsleiter
- Angaben über die wöchentlichen Trainings
- Angaben über die Dojoräumlichkeiten
- Referenzen

Unvollständig eingereichte Gesuche werden zur Ergänzung retourniert.

b) Provisorische Aufnahme

Der Vorstand beschliesst anhand der eingereichten Unterlagen über die provisorische Aufnahme des Antragstellers.

Die provisorische Aufnahme dauert bis zur zweiten dem Aufnahmegesuch folgenden ordentlichen Delegiertenversammlung. Die provisorische Aufnahme berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der SKA und verpflichtet zur Einhaltung der geltenden Statuten, Reglemente und Bestimmungen sowie zum Entrichten des Mitgliederbeitrages, resp. das Beziehen der Lizenzmarken für seine Mitglieder. Bis zur definitiven Aufnahme ist der Antragsteller vom Stimmrecht ausgeschlossen.

c) Rekurs

Aufnahmegesuche können vom Vorstand ohne Begründung abgelehnt werden. Der Antragsteller kann gegen einen ablehnenden Entscheid innert 20 Tagen von der Zustellung des Entscheides an die Delegiertenversammlung rekurrieren, welche an der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung endgültig über eine provisorische Aufnahme entscheidet. Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

2. Definitive Aufnahme

Anlässlich der Delegiertenversammlung, welche über die definitive Aufnahme entscheidet, hat ein Vertreter des Antragstellers anwesend zu sein und sein Dojo vorzustellen.

Die Delegiertenversammlung beschliesst endgültig über die Aufnahme oder Ablehnung. Der Entscheid muss nicht begründet werden. Die Aufnahme setzt eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen voraus.

III. Aufnahmebedingungen

1. Provisorische Aufnahme

Provisorisch aufgenommen werden nur Antragsteller

- mit Sitz in der Schweiz oder Liechtenstein
- welche Karate nach den Richtlinien von J+ S ausüben
- sich über mindestens 20 Mitglieder ausweisen können
- und bei denen der Dojoleiter/in mindestens den 1. Dan besitzt (Kopie der letzten Danurkunde ist dem Gesuch beizulegen)

2. Definitive Aufnahme

Definitiv aufgenommen können nur Antragsteller, welche während der provisorischen Aufnahme einwandfrei mit der SKA zusammengearbeitet und die Statuten, Bestimmungen und Reglemente beachtet haben.

IV. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 08. März 2014 in Kraft und bildet einen integrierenden Bestandteil zu den Statuten.

Thun, den 08. März 2014

Der Präsident:

Der Sekretär: